

niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet.

12) Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13) In allen Fällen, wo den Augsbургischen Confessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdenn, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider seyn sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14) Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15) Fideikommissarische-Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hiervon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben seyn sollte.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

16) Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle, werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17) Da Unsern Unterthanen, eben so, wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Rathsh erholen zu können, so soll die bei Keil in Köln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

20. Berge den 10. Decemb. 1808. (Y. b. Einführung des Code Napoleon.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

1) Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in Unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unänderlich auf den 1. Hornung 1809 festgestellt.

2) In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jänner des laufenden Jahres werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht, wie z. B. bei Lehngütern, auf Verträgen beruhet, und bei Bestimmung des Pflichttheils, dient der Koder Napoleon einzig zur Entscheidungs-Norm.

3) Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtsabhängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4) So viel die Ursache betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5) Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtigt zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religionsdiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiedrum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6) Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten unbenommen, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft, und ihre Wirkungen unter den Bestimmungen des Koder Napoleon, und den ehemals in Necklinghausen üblich gewesenen Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften,

im andern hingegen die Bestimmungen des in so weit beibehaltenen Landrechtes zur Entscheidungs-Norm.

7) Da letzteres den Gegenstand nicht völlig erschöpft, dagegen aber auch, so viel die darin angenommenen Hauptgrundsätze betrifft, in den häuslichen Wohlstand Unserer Unterthanen zu sehr eingreift, als daß es dienlich seyn könnte, hiervon abzuweichen, so sollen die Wirkungen der hierin gegründeten ehlichen Güter-Gemeinschaft in einer das Ganze umfassenden Verordnung genauer bestimmt werden.

8) Die Beamten, welche die Register über die Heiraths-Akte zu führen haben, werden demnach bei Schließung der Ehe die Kontrahenten im allgemeinen befragen, ob sie die bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe in einem besondern Heiraths-Kontrakte bestimmt, oder für gut gefunden haben, es bei der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft bewenden zu lassen, und welchem Gesetze sie sich desfalls zu unterwerfen gedenken. Ihre Aeußerung wird dem Heiraths-Akte mit den wenigen Worten eingetragen: übrigen beziehen sich beide Theile, so viel die Wirkungen ihrer ehlichen Verbindung in Beziehung auf ihr gegenseitiges Vermögen betrifft, auf ihren in gesetzlicher Form geschlossenen Heiraths-Kontrakt, oder: auf das Gesetzbuch Napoleon, oder: auf das bisherige Landrecht.

9) Der Heiraths-Kontrakt wird in jedem Falle nach dem Gesetzbuche Napoleon beurtheilet.

10) Natürliche Kinder, sie seyen in einem authentischen Akte anerkannt, oder nicht, sind nach den bis hiehin bestandenen Grundsätzen Erben ihrer Mutter, so wie ihrer mütterlichen Verwandten.

11) Natürliche Kinder sind gleichfalls berechtigt, von ihrem Vater den Unterhalt zu fordern. Nur schriftliche Beweise sind jedoch zulässig, in so fern es darauf ankommt, ihre Abstammung darzuthun.

12) Die Mutter kann sich zu ihrem Nachtheile über den ihnen gebührenden Unterhalt niemals vergleichen.

13) Auf den Nachlaß ihres natürlichen Vaters haben sie keinen Anspruch, als in so fern sie noch nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren; die Erben sind alsdann schuldig, ihnen diesen Unterhalt zu versichern, wie der natürliche Vater selbst hiezu verbunden gewesen.

14) Letzte Willensverordnungen, welche vor dem ersten Hornung 1809 errichtet worden, sind, so viel ihre äussere Form betrifft, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei der Frage, über welchen Theil des Vermögens der Testator verordnen konnte, entscheiden gleichwohl die zur Zeit seines Absterbens gültigen Gesetze.

15) So oft gesetzliche und Testaments-Erben zugleich zu einem aliquoten Theile des Nachlasses berechtigt sind, werden sie insgesammt in den Besitz der Erbschaft eingesetzt. Unter den gesetzlichen Erben, welche der Testator ganz ausschließen konnte, und denjenigen, welchen ein Theil des Nachlasses als Pflichttheil gebührte, gilt in diesem Stücke kein Unterschied.

16) Wird die Gültigkeit des Testaments bestritten, so ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entscheiden, welchem von beiden Theilen der einstweilige Besitz zuerkannt werden müsse. Der wirklichen Einsetzung in diesen Besitz muß allemal die Errichtung eines Inventarium, wozu alle Betheiligten einzuladen sind, vorher gehen.

17) Legatarien, welche zu einem partikular Vermächtnisse berufen sind, müssen dessen Auslieferung von den Erben verlangen.

18) Die Ungültigkeit einer Substitution zieht nur die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, welche dem Substituirten auferlegt worden.

19) Die Hypotheken-Bücher dienen zugleich dazu, um die mit dem Eigenthume liegender Güter vorgegangenen Veränderungen zu beurfunden. Sie bleiben wie vorhin, unter der unmittelbaren Aufsicht der ersten Instanz-Gerichte, welche nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkgebers untersuchen, ehe sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angesetzt werde.

20) Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Attestate, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kodex Napoleon von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypothek niemals zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21) Aus eben diesen Bestimmungen ergibt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernerhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen Kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22) Ältere, vor dem 1. Hornung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria behalten gleichwohl, wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobilien-Vermögens.

23) Auch die im 2121. Artikel beibehaltenen gesetzlichen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerkt werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundsätzen mit den Konvential-Hypotheken zu beurtheilen.

24) Die Steuerkasse hat gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverfloffenen Jahre etwa noch rückständigen Schatzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche für's laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25) Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, vorzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypothek zu verwahren gedenkt, genau angegeben werden.

26) Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Bordereau) untergelaufene Unrichtigkeit zieht die Ungültigkeit der Hypothek nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form seine Hypothek verlustig sey, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser bestehet darin, daß jeder aus den Registern einsehen könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorkaufsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit ältern noch nicht gelöschten Hypotheken beschweret seyen. So

balb dieser Hauptzweck erreicht ist, bleibt die Hypothek gültig, wenn auch in Nebendingen ein Irrthum untergelaufen seyn sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27) Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau als möglich auszudrücken. War er zur Zeit, da die Hypothek vorgemerkt werden sollte, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die Hypothek verwahrt werden soll, weder als Eigenthümer in den öffentlichen Registern angezeichnet, so verstehet es sich von selbst, daß die hierauf geschehene Vormerkung ungültig sey. War er hingegen zwar angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Registern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so kann nach den bis hiehin angenommenen Grundsätzen diese mit dem Eigenthume vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubigern nicht entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht geschehen betrachtet.

28) In Recklinghausen sowohl als in Meppen versteht der Gerichtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-Verwahrers; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.

29) Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Register nach dem in der Verordnung vom 4. May 1805 vorgeschriebenen Formulare.

30) Bei freiwilligen Veräußerungen liegender Güter, welche mit Hypotheken beschweret sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht, als die im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beobachten, er ist also nicht schuldig, die geschehene Veräußerungen den bloß persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seyn oder nicht, anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll gleichwohl auf persönliche Gläubigern des Verkäufers niemals versagt werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form beobachten.

31) Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechtsfragen bestimmt, die vorhin zweifelhaft waren, auch auf vergangene Fälle angewendet.